

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Economics
an der Universität Bayreuth
Vom 5. September 2006
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 30. April 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Struktur des Studiengangs
- § 4 Praktikum
- § 5 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
- § 7 Studienvoraussetzungen
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
- § 9 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Studienordnung) mit dem Abschluss eines „Bachelor of Science“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth (Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Studiengang zielt darauf, über das Lernen grundlegender ökonomischer Methoden und ihres Anwendungsbezuges berufsbezogenes Wissen und zugleich die Grundlage für weiterführende wissenschaftliche Studien zu vermitteln. ²Die Studierenden des Studiengangs sollen die Fähigkeit erwerben, wirtschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu analysieren, ökonomische Probleme zu erkennen sowie Lösungskonzepte zu beurteilen und eigene Lösungen zu entwickeln. ³Die Fähigkeit zur Wirkungsanalyse und zum problemlösenden Denken soll die Interdependenzen zwischen gesellschaftlichen und ökonomischen Vorgängen, die positive und normative Beurteilung staatlicher Maßnahmen sowie die Berücksichtigung internationaler Verflechtungen umfassen. ⁴Der Studiengang Economics soll Studierende dabei sowohl auf eine praktische Tätigkeit etwa in Unternehmen, Banken, Versicherungen, Forschungsinstituten, dem öffentlichen Dienst, Kammern, Verbänden und internationalen Organisatoren als auch auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorbereiten.

§ 3

Struktur des Studiengangs

- (1) ¹In dem auf drei Jahre angelegten Studiengang werden zunächst propädeutische Kenntnisse sowie juristische und ökonomische Grundlagen gelegt. ²Darauf aufbauend können die Studierenden ausgewählte Spezialgebiete vertiefend studieren. ³Die Berufsbezogenheit wird durch das Pflichtpraktikum unterstrichen. ⁴Mit dem fächerübergreifenden Lehrangebot des Bereichs „Schlüsselqualifikationen“ werden darüber hinaus weitere berufsbezogene Fähigkeiten vermittelt.
- (2) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

Modul A: Propädeutika

- A1: Buchführung
- A2: Kostenrechnung
- A3: EDV & Programmierung

Modul B: Mathematik und Statistik

- B1: Mathematik für Wirtschaftswissenschaften
- B2: Statistik I
- B3: Statistik II

Modul C: Schlüsselqualifikationen

- C1: Interaktive Einführung
- C2: Planspiel
- C3: Schreiben und Präsentieren
- C4: Business English I ^{a)}
- C5: Business English II ^{a)}
- C6: Fallstudie
- C7: Seminar
- C8: Exkursion

Anmerkung a) Im Rahmen von Modul C: Schlüsselqualifikationen können auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Veranstaltungen „Business English I“ und „Business English II“ durch andere Fremdsprachenveranstaltungen oder Veranstaltungen in „Deutsch als Fremdsprache“ ersetzt werden.

Modul D: Grundlagen des Rechts

- D1: Wirtschaftsrecht I (Bürgerliches Recht mit Vertragsgestaltung)
- D2: Wirtschaftsrecht II (Handels- und Gesellschaftsrecht mit Vertragsgestaltung)

Modul E: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (VWL I)

- E1: Mikroökonomik I
- E2: Makroökonomik I
- E3: Mikroökonomik II
- E4: Makroökonomik II

Modul F: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II (VWL II)

- F5: Markt und Wettbewerb
- F6: Internationale Wirtschaftsbeziehungen I
- F7: Empirische Wirtschaftsforschung I

- F8: Finanzwissenschaft I

Modul G: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I (BWL I)

(Drei aus den vier Veranstaltungen des Moduls G sind zu wählen.)

- G1: Marketing
- G2: Finanzwirtschaft
- G3: Bilanzen
- G4: Produktion und Logistik

Modul H: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II (BWL II)

- H1: BWL 1
- H2: BWL 2

Modul I: Spezialisierung I (SVWL I)

- I1: Spezialisierung 1
- I2: Spezialisierung 2
- I3: Spezialisierung 3

Modul J: Spezialisierung II (SVWL II)

- J1: Spezialisierung 4
- J2: Spezialisierung 5
- J3: Spezialisierung 6

Modul K: Individueller Schwerpunkt

- K1: Individueller Schwerpunkt 1
- K2: Individueller Schwerpunkt 2

Modul L: Praktikum

Modul M: Bachelorarbeit.

- (3) ¹Die Veranstaltungen der jeweiligen Module werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang ausgewiesen. ²Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den einzelnen Modulen wird von den für den Studiengang federführenden Lehrstühlen koordiniert.
- (4) ¹Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sowie die Wahlmöglichkeiten der Speziellen Volkswirtschaftslehre (Modul I und J) sind im Anhang der Prüfungsordnung zu finden. ²Die Module werden im Modulhandbuch näher beschrieben.

§ 4 Praktikum

- (1) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von neun Wochen Praktikum in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikumsamt dabei unterstützt.

- (2) ¹Die zeitliche Durchführung des Praktikums innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ²Es wird empfohlen, die vorlesungsfreie Zeit nach dem dritten Semester zu nützen.

§ 5 Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann zu jedem Semester aufgenommen werden. ²Auf Grund der Studienorganisation wird der Beginn im Wintersemester empfohlen. ³Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Science (B.Sc.) abgeschlossen.

§ 6 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beträgt 180 LP.

- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.

- (3) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
 - a) Leistungspunkte für das Präsenzstudium (aktive Teilnahme),

- b) Leistungspunkte für Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen,
- c) Leistungspunkte für das Erbringen von Studienleistungen,
- d) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen.

⁴Die Leistungspunkte sind identisch mit den im § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung vorgesehenen Punkten. ⁵Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.

- (4) Die Aufteilung der Leistungspunkte auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus den Erläuterungen im Modulhandbuch und im Anhang der Prüfungsordnung.

§ 7

Studienvoraussetzungen

Die Studienvoraussetzungen richten sich nach § 7 und § 8 der Prüfungsordnung.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören Vorlesungen (V), Seminare (S) und Übungen (Ü).
- (2) ¹Vorlesungen (Abkürzung: V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Fachgebietes. ²Sie vermitteln vor allem Überblicks- und Spezialwissen, aber auch methodische Kenntnisse.
- (3) ¹Seminare (Abkürzung: S) behandeln Probleme der Forschung an ausgewählten Einzelfragen. ²Sie dienen der Schwerpunktbildung im jeweiligen Vertiefungsbereich und der Vorbereitung der Abschlussarbeit.
- (4) Übungen (Abkürzung: Ü) dienen der exemplarischen Beschäftigung mit einzelnen Sachgebieten im jeweiligen Teilbereich.
- (5) ¹Zum Erlernen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens ist neben dem Besuch der angebotenen Lehrveranstaltungen eine Ergänzung durch das Selbststudium notwendig. ²Hierzu gehören vor allem die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und das selbstständige Literaturstudium.

§ 9

Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete und benotete Leistungsnachweise attestiert. ²Die Art der zu erbringenden individuellen Leistung wird im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung vom Dozenten festgesetzt.
- (2) Die Leistungsnachweise müssen spätestens mit dem Abschluss der letzten Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorgelegt werden.
- (3) In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden.
- (4) Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht.
- (5) Die übrigen Leistungsnachweise sind im Anhang der Prüfungsordnung geregelt.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit (siehe § 14 der Prüfungsordnung) soll i.d.R. nach dem Ende des fünften Fachsemesters abgefasst werden. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt neun Wochen. ³Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ⁴Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.

§ 11

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Economics wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.

- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Zweite Änderungssatzung enthält folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.³Studierende, die sich bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung in diesen Studiengang eingeschrieben haben, können durch unwiderrufliche, schriftliche Mitteilung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären, dass sie die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung ablegen wollen.